

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

241

Nr. 12

Berlin, den 20. Dezember 2017

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

II. Bekanntmachungen

5. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO).....	242
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde im Dranser Land und der Kirchengemeinden Babitz, Groß Haßlow und Klein Haßlow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung des Pfarrsprengels Wittstock (Dosse).....	253
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Nikolai Jüterbog und Kloster Zinna, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel...	253
Urkunde über die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Markus und der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte.....	254

III. Stellenausschreibungen

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	254
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	258
Ausschreibung der Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für Religionspädagogik im Land Brandenburg.....	259

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

„Theologischen Tage“ in Halle.....	261
------------------------------------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

II. Bekanntmachungen

5. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO)

Vom 3. April 2017

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Mitarbeiter, die unter den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 7. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (7. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag) vom 16. Januar 2017, fallen.

§ 2 Anpassungsgrundsätze

(1) Ab dem 1. April 2017 werden die Tabellenentgelte nach dem TV-EKBO und dem TVÜ-EKBO sowie die dem Tabellenentgelt entsprechenden Beträge der Mit-

arbeiter in einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder gemäß § 8 Absätze 3 und 6 Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO), einschließlich der gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen sowie alle anderen dynamischen Entgelte (Garantiebeiträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO, Entgeltgruppen- und Vorarbeiterzulagen nach Anlage C zum TV-EKBO, Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Kirchhöfen nach Anlage D zum TV-EKBO) um 2,0 vom Hundert erhöht.

Abweichend von Satz 1 werden die Tabellenentgelte in

- den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü),
- der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,
- der Entgeltgruppe 10 Stufe 1,
- der Entgeltgruppe 11 Stufe 1,
- der Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
- den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a,
- der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 2 bis 5,
- der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und
- der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3

zum 1. April 2017 um 73,88 Euro erhöht; § 24 Absatz 2 TV-EKBO gilt entsprechend.

(2) Zum 1. Januar 2018 werden die nach Absatz 1 erhöhten dynamischen Entgelte sowie die Kreiskantorenzulage gemäß Abschnitt III der Anlage C in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 16. Januar 2017 analog zur Erhöhung des Bemessungssatzes für das Land Berlin gemäß dem TV Wiederaufnahme Berlin von 98,5 v. H. auf 100 v. H. angehoben, dann werden sie um 2,35 v. H. erhöht. Die für den Monat Dezember 2017 maßgeblichen Beträge der dynamischen Entgelte sind zu diesem Zweck durch den Quo-

tienten 98,5 zu teilen, danach mit dem Faktor 102,35 zu vervielfältigen. Sollten die gemäß Satz 2 ermittelten Tabellenentgeltbeträge von den ab 1. Januar 2018 gültigen entsprechenden Tabellenentgeltbeträge des TV-L bzw. des TVÜ-Länder abweichen, werden sie auf die Tabellenentgeltbeträge des TV-L- bzw. TVÜ-Länder angepasst.

II.
Änderung des Tarifvertrages der
Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt
geändert durch den 7. TV-EKBO-
Änderungstarifvertrag
vom 16. Januar 2017

§ 3

Änderung von § 6 Absatz 1 TV-EKBO

In § 6 Absatz 1 TV-EKBO werden die Worte „39 Stunden“ durch „39 Stunden 24 Minuten“ ersetzt.

§ 4

Änderung von § 16 TV-EKBO

(1) § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-EKBO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

(2) In § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-EKBO werden nach den Worten „in Stufe 5“ die Worte „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

§ 5

Änderung der Protokollerklärung zu
§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO

Satz 3 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO wird wie folgt neu gefasst:

„Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 30,74 Euro ab 1. April 2017
 - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 61,49 Euro ab 1. April 2017
 - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“

§ 6

Änderung von § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-EKBO

§ 20 Absatz 2 Satz 1 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern in den

Entgeltgruppen 1 bis 8	95,0 v. H
Entgeltgruppen 9 bis 11	80,0 v. H
Entgeltgruppen 12 bis 13	50,0 v. H.
Entgeltgruppen 14 bis 15	35,0 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

§ 7

Änderung von § 33 Absatz 4 Satz 1 TV-EKBO

In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „§ 236a oder § 236b“ ersetzt.

§ 8

Änderung von § 39 Absatz 2 Satz 2 TV-EKBO

§ 39 Absatz 2 Satz 2 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 sowie die Anlagen B, C und D frühestens zum 30. April 2019 kündbar.“

§ 9

Änderung von § 45 Nummer 2 Satz 2 TV-EKBO

In § 45 Nummer 2 Satz 2 TV-EKBO werden die Worte „39 Wochenstunden“ durch die Worte „39 Stunden 24 Minuten in der Woche“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Anlage A zum TV-EKBO

(1) Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:
“(Mitarbeiter in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 8)”
- b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:
“(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummern 1 und 8)”
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:
“(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 8)”
- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:
“(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummern 2 und 8)”
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:
“(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 8)”
- d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummern 3 und 8)“

(2) Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 9)“

b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 7)“

(3) Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummern 4 und 8)“

bb) In Fallgruppen 3 und 4 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 8)“

b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummern 5 und 8)“

bb) In den Fallgruppen 3 und 4 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

„(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt I Nummer 8)“

§ 11

Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

(1) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. April 2017 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO						
Beträge in Euro						
– Gültig ab 1. April 2017 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.231,94	4.692,09	4.865,39	5.480,92	5.947,05	
14	3.831,58	4.249,87	4.494,90	4.865,39	5.433,13	
13	3.532,78	3.921,21	4.130,37	4.536,72	5.098,46	
12	3.184,05	3.514,83	4.004,88	4.435,13	4.990,90	
11	3.080,98	3.389,36	3.634,38	4.004,88	4.542,69	
10	2.972,16	3.271,68	3.514,83	3.759,87	4.225,99	
9	2.645,71	2.914,86	3.052,33	3.425,21	3.735,96	
8	2.485,34	2.737,34	2.851,86	2.960,69	3.080,98	3.155,42
7	2.336,45	2.571,27	2.725,88	2.840,43	2.932,06	3.012,23
6	2.296,36	2.525,44	2.639,98	2.754,52	2.828,98	2.909,15
5	2.204,73	2.422,35	2.536,90	2.645,71	2.731,61	2.788,88
4	2.101,63	2.313,55	2.456,71	2.536,90	2.617,08	2.668,61
3	2.073,00	2.279,19	2.336,45	2.428,08	2.502,53	2.565,53
2	1.924,11	2.113,10	2.170,37	2.227,63	2.359,36	2.496,80
1	je 4 Jahre	1.729,39	1.758,02	1.792,37	1.826,74	1.912,65

(2) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2018 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO						
Beträge in Euro						
– Gültig ab 1. Januar 2018 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

(3) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Oktober 2018 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO						
Beträge in Euro						
– Gültig ab 1. Oktober 2018 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in der Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,91 Euro.

§ 12

Änderung der Anlage C zum TV-EKBO

(1) Die Anlage C Abschnitte I und II zum TV-EKBO gelten ab dem 1. April 2017 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. Entgeltgruppenzulagen nach Teil III der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat
1	126,76
2	115,90
3	113,03
4	102,50
5	77,51
6	89,67
7	49,25
8	78,80
9	49,25

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in Euro/Monat
1	256,15
2	149,64

(2) Die Anlage C zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2018 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. Entgeltgruppenzulagen nach Teil III der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat
1	131,71
2	120,43
3	117,45
4	106,51
5	80,54
6	93,17
7	51,18
8	81,88
9	51,18

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in Euro/Monat
1	266,16
2	155,49

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A)

761,70 Euro“

§ 13

Änderung der Anlage D zum TV-EKBO

(1) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. April 2017 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. April 2017 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,67
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,67
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	34,65
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	34,65
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,67
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,67

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2018 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO**Erschwerniszuschläge für Arbeiter
auf Friedhöfen (Kirchhöfen)**

– Gültig ab 1. Januar 2018 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,74
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,74
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	36,00
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	36,00
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,74
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,74

**III.
Änderung des Tarifvertrages zur
Überleitung der Mitarbeiter aus dem
früheren Geltungsbereich des
Tarifvertrages für kirchliche
Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus
dem Geltungsbereich von Artikel 3
Rechtsverordnung über die
vorübergehende Gestaltung der
Arbeitsbedingungen der in einem
privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
beschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem
Geltungsbereich der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom
2. April 1992 in den TV-EKBO und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-
EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert
durch den 4. TVÜ-EKBO-Änderungs-
tarifvertrag vom 16. Januar 2017**

§ 14**Änderung von § 19 TVÜ-EKBO**

(1) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. April 2017 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2017 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.987,10	2.181,81	2.256,27	2.347,91	2.410,90	2.462,45

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2017 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.921,21	4.130,37	4.494,90	4.865,39	5.433,13

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Artikel 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2017 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	5.325,56	5.911,18	6.466,94	6.831,47	6.921,12

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(2) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2018 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2018 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2018 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Artikel 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2018 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(3) § 19 Absatz 2 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Oktober 2018 in folgender Fassung:

„(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Oktober 2018 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70

§ 15

Änderung von § 29 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-EKBO

§ 29 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. April 2017 in folgender Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind § 19 sowie die Anlage 3 gesondert mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum 30. April 2019 kündbar.“

§ 16
Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. April 2017 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro

– Gültig ab 1. April 2017 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.425,21	3.735,96 nach 4 J. St. 3	3.980,97 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.330,10	3.562,67 nach 5 J. St. 3	3.783,76 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.052,33	3.425,21 nach 5 J. St. 3	3.562,67 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.052,33	3.155,42 nach 5 J. St. 3	3.330,10 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.725,88	2.851,86	2.960,69	3.155,42	3.330,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.571,27	2.725,88 nach 3 J. St. 2	2.960,69	3.080,98	3.201,22
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.158,92	2.313,55	2.456,71	2.754,52	2.828,98	2.972,16
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.073,00	2.279,19	2.336,45	2.428,08	2.502,53	2.668,61

In den Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a wird die Stufe 1 zum 1. April 2017 gestrichen.

(2) Ab dem 1. Januar 2018 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro

– Gültig ab 1. Januar 2018 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.560,20	3.883,21 nach 4 J. St. 3	4.137,87 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.461,30	3.703,06 nach 5 J. St. 3	3.932,87 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.172,55	3.560,20 nach 5 J. St. 3	3.703,06 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.172,55	3.279,70 nach 5 J. St. 3	3.461,30 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.672,50	2.833,23 nach 3 J. St. 2	3.077,31	3.202,32	3.327,32
		IV mit Aufstieg nach V und Va						-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
III mit Aufstieg nach IV								
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

(3) Ab dem 1. Oktober 2018 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
 – Gültig ab 1. Oktober 2018 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.560,20	3.883,21 nach 4 J. St. 3	4.137,87 nach 2 J. St. 4	4.262,01 nach 5 J. St. 5
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.461,30	3.703,06 nach 5 J. St. 3	3.932,87 nach 5 J. St. 4	4.050,86 nach 5 J. St. 5
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.172,55	3.560,20 nach 5 J. St. 3	3.703,06 nach 5 J. St. 4	3.814,15 nach 5 J. St. 5
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.172,55	3.279,70 nach 5 J. St. 3	3.461,30 nach 5 J. St. 4	3.565,14 nach 5 J. St. 5	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.672,50	2.833,23 nach 3 J. St. 2	3.077,31	3.202,32	3.327,32
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-EKBO) sowie Entgeltgruppen 13Ü (§ 19 TVÜ-EKBO) und KR 9a bis KR 9d (Anlage 3 zum TVÜ-EKBO) zum 1. Oktober 2018 (§ 4) gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Für am 1. Oktober 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppen 9 bis 15, 13Ü und KR 9a bis KR 9d wird die bis zum 30. September 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit berücksichtigt. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeiter erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 TVÜ-EKBO gelten entsprechend.
2. Für am 1. Oktober 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in der Stufe 3 wird die bis zum 30. September 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit berücksichtigt. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-EKBO niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Mitarbeiter in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 TVÜ-EKBO gelten entsprechend.

(2) Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. April 2017 (§ 8) gilt folgende Übergangsregelung:

Mitarbeiter im Sinne von § 28b Absatz 2 TVÜ-EKBO, die einen Antrag nach § 28b Absatz 3 TVÜ-EKBO nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Abschnitt I Nummern 7 bis 9 der Anlage C zum TV-EKBO, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-EKBO nach einer der in § 8 aufgeführten Fallgruppen des Teils III Abschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-EKBO eingruppiert wären.

Niederschriftserklärung zu § 17 Absatz 2:

Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nummern 7 bis 9 der Anlage C zum TV-EKBO besteht auch dann, wenn Mitarbeiter außerdem den Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-EKBO haben. Insoweit ist § 15 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO lex specialis zu § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-EKBO. Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Abschnitt I Nummern 7 bis 9 der Anlage C zum TV-EKBO stellen eine Vorweggewährung der angestrebten materiellen Verbesserung durch die beabsichtigte Änderung des Teils III Abschnitt 6 der Anlage A zum TV-EKBO dar.

(3) Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a zum 1. April 2017 (Anlage 3 zum TVÜ-EKBO) gilt folgende Übergangsregelung:

Mitarbeiter, die am 31. März 2017 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a oder KR 8a zugeordnet waren, werden am 1. April 2017 der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. Befinden sich Mitarbeiter am 1. April 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 3, § 6, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft und § 4, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 3. April 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus *Dröge*

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Chr. *Hannasky*

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand
S. Bühler *W. Pieper* *Axel Weinsberg*

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Landesverband
Berlin Brandenburg
Udo *Doreen* *Günther*
Mertens *Siebernik* *Fuchs*

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde
im Dranser Land und der
Kirchengemeinden Babitz, Groß
Haßlow und Klein Haßlow, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-
Ruppin, zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung des Pfarrsprengels
Wittstock (Dosse)

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land, die Kirchengemeinde Babitz, die Kirchengemeinde Groß Haßlow und die Kirchengemeinde Klein Haßlow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden dauernd zum Pfarrsprengel Dranse verbunden.

§ 2

Die bisherige dauernde Verbindung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wittstock und der Kirchengemeinden Babitz, Groß Haßlow und Klein Haßlow zum Pfarrsprengel Wittstock (Dosse) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde im Dranser Land wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dranse übertragen.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wittstock (Dosse) werden auf die Gesamtkirchengemeinde Wittstock übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2017

Az.: 1002-01:0231

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinden St.
Nikolai Jüterbog und Kloster Zinna,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Zossen-Fläming, zu einem
Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog und die Evangelische Kirchengemeinde Kloster Zinna, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Jüterbog-Kloster Zinna verbunden.

§ 2

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kloster Zinna werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Jüterbog-Kloster Zinna übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2017

Az.: 1020-01:0259

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Markus und der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte

Auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde St. Markus und der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau sowie nach Anhörung der Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 4. November 2005 (KABl. S. 199), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Markus und die Evangelische Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau werden dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte angegliedert.

§ 2

Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Stadtmitte ist hinsichtlich der Friedhofsträgerschaft Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchengemeinde St. Markus und der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

III. Stellenausschreibungen

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierendenseelsorge Potsdam** ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Zusätzlich stehen – zunächst befristet für zwei Jahre – 20 % Dienstumfang für Referententätigkeit bei Frau Generalsuperintendenten Asmus, deren Büroräume sich in unmittelbarer Nähe zu den Räumen der ESG befinden, zur Verfügung.

In Potsdam befinden sich vier Hochschulen an vier Standorten mit rd. 24.500 Studierenden. Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen und als evangelische Gemeinde mit ökumenischem Charakter offen für alle, die teilnehmen wollen.

Zu den Aufgaben des Studierendenpfarramts gehört

- die geistliche Leitung der ESG (Gottesdienste, Seelsorge, Vorbereitung, Förderung und Begleitung des Gemeindelebens),
- das Aufgreifen hochschulpolitischer Themen, die Dialogsuche mit Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern und die Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Gremien der Hochschulen, der katholischen Hochschularbeit und dem Kirchenkreis Potsdam und seinen Gemeinden,

- ein selbstverständlicher Umgang mit studentischen Kommunikationsformen im Internet einschließlich der Verantwortung für die die Öffentlichkeitsarbeit der ESG Potsdam im Internet (homepage und facebook),
- englische Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Ein Studierendenpfarramt ist in besonderer Weise herausfordernd, weil sich die Studierenden in einer Lebensphase befinden, in der Kirche zumeist nicht an erster Stelle steht. Deshalb erwarten wir eine hohe Fähigkeit, auf junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren einfühlsam, einladend und gesprächsfähig zuzugehen. Ebenso erwarten wir das Interesse, mit Universitätsleitungen in regelmäßigem Kontakt zu sein.

Der Dienstsitz liegt in Potsdam, wo die ESG sich gut ausgestattete Räume im holländischen Viertel mit der Jugendarbeit des Kirchenkreises Potsdam teilt. Der Dienst ist eingebunden in die ESG-Arbeit der Landeskirche und den Kirchenkreis Potsdam (Pfarrkonvent). Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Nähere Informationen sind unter www.esg-potsdam.de abrufbar. Weitere Auskünfte erteilt Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, E-Mail: d.braeuer@ekbo.de, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Buchholz, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist mit einem Dienstumfang von 100 % ab sofort durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Gemeinde liegt am nordöstlichen Rand des alten Bezirks Pankow. Sie hat gut 2.300 Gemeindeglieder. Die Altersstruktur, bedingt durch eines der größten Neubaugebiete nach der Wende in Berlin und anhaltende Zuzüge, birgt ein erhebliches Zukunftspotential für die weitere Entwicklung der Gemeinde. Etwa die Hälfte der Gemeindeglieder ist zwischen 15 und 65 Jahren alt.

Zum Gemeindeleben gehören Angebote für alle Altersgruppen, von den Kirchenmäusen, Kirche mit Kindern, Konfirmandengruppen, Junge Gemeinde bis hin zu thematischen Angeboten und Seniorenkreisen.

Zum Gemeindeleben gehört auch eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Kitaverbands mit 54 Plätzen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die kirchenmusikalische Arbeit. Sie wird getragen vom Gemeindechor und von Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern aus der Gemeinde. Ihre Konzerte bilden einen Höhepunkt im Leben der Kirchen- und der Ortsgemeinde. Die weitere Entwicklung eines ökologischen und sozialen Profils ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen.

Punktuelle und teilweise kooperative Kontakte bestehen zu mehreren Nachbargemeinden und zu sozialen und kulturellen Trägern im Ort wie dem Nachbarschaftszentrum „Amtshaus Buchholz“ und dem Bürgerverein Französisch Buchholz. Die Gemeinde ist Mitglied der Ortsteilkonferenz (OTK), in der fast alle öffentlichen Träger des Ortes vertreten sind.

Die Gemeindearbeit wird getragen von einem sehr engagierten Gemeindegewahlrat und seinen Ausschüssen, festen Arbeitsgruppen wie dem Kinder-gottesdienstteam, einem Besuchskreis und dem Arbeitskreis Kita und Kirche sowie weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der zukünftigen Pfarrerin oder dem zukünftigen Pfarrer stehen eine Reihe von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit sehr unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen zur Seite: eine Verwaltungskraft, ein Gemeindepädagoge, eine Kantorin, eine Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit, ein Jugendmitarbeiter und eine Kirchwartin.

Mehrere kollegiale Emeriti in der Gemeinde und ein Prädikant sorgen für eine vielfältige Gottes-

dienst- und Predigtkultur und für eine problemlose Vertretung.

Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann in das kreiskirchliche Modell abgegeben werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- mit Kompetenz, Überzeugungskraft und Leidenschaft das Evangelium verkündigt sowie aktiv Seelsorge betreibt,
- gesprächsfähig und einfühlsam ist im Umgang und in der Begegnung mit Menschen aus unterschiedlichen sozialen und Bildungsmilieus,
- neben theologischen und biblischen Themen auch Impulse zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und politischen Fragen einbringen kann und will,
- Kollegialität, Teamfähigkeit und Wertschätzung in der Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt,
- nicht alles beim Alten lässt, sondern neue Impulse, Veranstaltungen und Formen in das Gemeindeleben einbringen will,
- bereit ist, die kirchenmusikalischen Aktivitäten der Gemeinde zu unterstützen und mit zu leben,
- versucht, die Kontakte zu den Nachbargemeinden und zu den zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Gemeinde zu intensivieren,
- die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kindertagesstätte fördert,
- sich der Herausforderung stellt, ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble zu erhalten und zu modernisieren,
- weiß, dass an der Geschäftsführung kein Weg vorbei führt.

Eine Pfarrwohnung ist zurzeit nicht vorhanden. Der Gemeindegewahlrat erwartet, dass die zukünftige Pfarrerin, der zukünftige Pfarrer seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, und ist bei der Suche nach geeignetem Wohnraum gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Martin König, Telefon: 030/9253070, E-Mail: pfarramt@evangelisch-buchholz.de, sowie Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92378520, E-Mail: suptur@kirche-berlin-nordost.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Friedrichshagener Christophoruskirche ist für die ca. 2.500 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Friedrichshagen die einzige Predigtstelle.

Die Kirchengemeinde betreibt in Friedrichshagen einen Evangelischen Kindergarten (ca. 75 Kinder) und den Friedhof. In der Kirchengemeinde ist eine Küsterin mit einem Dienstumfang von 100 % tätig. Die kirchenmusikalische Versorgung der Gemeinde ist über Dienstleistungs- und Honorarverträge abgesichert. Ein in Vollzeit beschäftigter Gemeindepädagoge steht für eine sehr aktive und reichweitenstarke Jugendarbeit; die katechetische Versorgung ist über eine regional geteilte Stelle sichergestellt (Stellenanteil ca. 33 %).

Das Gemeindeleben ist charakterisiert durch:

- gut besuchte, anspruchsvolle Gottesdienste mit anschließendem Kirchencafé und einer aktiven Kindergottesdienstgruppe,
- zahlreiche Gemeindekreise sowie aktive Gemeindefreizeiten mit reger Beteiligung über alle Generationen,
- aktive Jugendarbeit mit regionaler Ausstrahlung,
- Kirchenmusik in einem breiten Spektrum von gottesdienstlicher Begleitung über Kammermusik bis zu großen Oratorienaufführungen, Posaunenchor,
- eine aktiv gelebte Gemeindeparterschaft mit der evangelischen Kirchengemeinde in Mediasch/Rumänien.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich insbesondere durch folgende Fähigkeiten auszeichnet:

- klare theologische Aussagefähigkeit und Anleitung, Fortführung und weitere Ausgestaltung des reichhaltigen gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde,
- Kompetenzen für die pastorale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Aktive Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem gemeindeeigenen Kindergarten und der Evangelischen Grundschule,
- Führungskompetenz hinsichtlich der hauptamtlich Mitarbeitenden, Gewinnung, Stärkung und Zurüstung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Geschäftsführungskompetenz,
- aktive und ausstrahlende Vertretung der Kirchengemeinde im Leben der Ortsgemeinde sowie Mitarbeit in der Region und im Kirchenkreis.
- Die Gemeinde befindet sich in einem größeren Bauprojekt (Umbau des Kirchengebäudes), das zielstrebig weiterverfolgt werden soll. Erfahrung hiermit, mindestens Interesse für diesen Bereich, inkl. Fundraising, sollte mitgebracht werden.
- praktisches Interesse für die Themen Nachhaltigkeit und Ökumene.

Friedrichshagen ist 1753 von Friedrich II. am Großen Müggelsee gegründet worden; 100 Jahre später wurde von der Kaiserin Auguste Viktoria die Christophoruskirche gestiftet. Zahlreiche aus Eigeninitiative der Bürger erwachsene Veranstaltungen und Initiativen prägen das Leben des Ortes und so auch die Kirchengemeinde.

Eine Dienstwohnung kann die Gemeinde nicht zur Verfügung stellen. Bei der Wohnungssuche wird jedoch Unterstützung zugesichert.

Weitere Auskünfte erteilen für das Konsistorium Oberkonsistorialrat Harald Sommer, Telefon: 030/24344-266, sowie der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sonnewalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, ist ab sofort durch Gemeindeglieder mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Goßmar und Großkrausnick. Zur Pfarrstelle gehören insgesamt vier Kirchengemeinden mit sechs Predigtstätten und ca. 1.250 Gemeindegliedern. Die Gemeinden haben Gespräche mit dem Ziel einer Fusion begonnen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der engagiert ihre oder seine Gaben und Fähigkeiten in den Dienst am Evangelium im ländlichen Raum einbringt. Sie oder er soll bestrebt sein, Menschen entsprechend ihrer geistlichen Gaben für die Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen. Den Kirchengemeinden ist wichtig, dass Gemeindeglieder mit unterschiedlichem Glaubenshintergrund in ihrem Gottvertrauen gestärkt sowie auch Kirchenfremde angesprochen werden. Um alle Orte zu erreichen, ist ein Kraftfahrzeug nötig.

In den Gemeinden arbeiten Gemeindeglieder, die selbstständig Aufgaben übernehmen. Es gibt einen Posaunenchor und einen Kirchenchor sowie weitere Gemeindekreise. Das missionarische SCHATZSUCHE-Gottesdienstprojekt wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Ein Lektor und eine Pfarrerin i. R. sind in kollegialer Absprache bereit, Gottesdienste zu übernehmen. Die Arbeit mit Kindern wird von einer engagierten Gemeindepädagogin verantwortet. In jedem Ort übernehmen Ehrenamtliche den Kirchdienst.

Sonnewalde liegt im Süden Brandenburgs im Landkreis Elbe-Elster in einer reizvollen ländlichen Umgebung. Eine schöne, renovierte Pfarrdienstwohnung mit Garten in Nähe des Schlossparks ist im Gemeindehaus vorhanden. In der

Kleinstadt Sonnewalde gibt es eine Kindertagesstätte und eine Grundschule.

Es treffen sich verschiedene aktive Vereine. In naher Umgebung befinden sich mehrere Evangelische Kitas und Evangelische Grundschulen sowie eine Evangelische Oberschule und ein Evangelisches Gymnasium in Doberlug-Kirchhain.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Sonnewalde Thomas Bubner, Telefon: 0171/7381359, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 29. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder.

Eine Katechetin erteilt die Christenlehre, die Jugendarbeit leitet der Regionaljugendwart des Kirchenkreises. Unterstützt wird die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde durch ein Team von ehrenamtlichen Helferinnen. Die Kantorenstelle der Gemeinde wird vom Kreiskantor mitversorgt. Zwei Mitarbeiterinnen erledigen auf Basis und in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Büroarbeit für alle evangelischen Gemeinden der Stadt.

In der Kreuzkirche werden wöchentlich Gottesdienste gefeiert sowie einmal im Monat in Haide-mühl, das bergbaubedingt 2006 umgesiedelt wurde.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Luja mit den Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein mit insgesamt ca. 300 Gemeindegliedern werden von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Spremberg als Dauervakanz versorgt und verwaltet.

Insbesondere soll die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer

- Freude an den Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums haben,
- Gottesdienste lebendig gestalten und sie gern mit unterschiedlichen Generationen feiern,
- sich in die organisatorische Leitung von Gemeinde- und Ehrenamtsarbeit einbringen,
- die Ehrenamtlichen der Gemeinde in ihrem Dienst wertschätzen und versuchen, weitere Gemeindeglieder für die gemeindlichen Aufgaben zu gewinnen,
- teamfähig sein sowie gute kommunikative und eine seelsorgerliche Begabung haben,

- verschiedene Gruppen und Kreise unterschiedlicher Art begleiten und in ihren vielfältigen Aufgaben stärken,
- sich darauf einstellen, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der Stadt pflegen.

Eine 106 m² große Dienstwohnung im Pfarrhaus der Gemeinde, bestehend aus vier Zimmern mit einem dazugehörigen kleinen Garten, steht der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Die den Beinamen „Perle der Lausitz“ führende Stadt Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt an der Spree im Süden der Niederlausitz. Inmitten einer landschaftlich reizvollen Umgebung gelegen, leben ca. 23.000 Einwohner in der Stadt mit den dazugehörigen 14 Ortsteilen. Spremberg ist auch die neue Heimat der acht vor 1990 bergbaubedingt umgesiedelten Dörfer.

Unmittelbar vor den Toren der Stadt liegt das Lausitzer Seenland, das sich durch die Flutung früherer Tagebaue zu einer spektakulären Wasserwelt mit mehr als 20 künstlichen Seen und somit zu einer Landschaft einmaligen Ausmaßes formt. Das Lausitzer Seenland ist eine entstehende Urlaubsregion, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt. Radfahren, Skaten, Baden, Segeln, Touren mit dem Kanu oder Motorboot, Erlebnistouren mit Quad und Jeep, Lausitzer Industriekultur und vieles mehr sind bereits heute ausgiebig zu erleben. Allein in und unmittelbar um Spremberg gibt es ein dichtes Netz an weit über 500 Kilometer ausgebauten Radwanderwegen.

Über den Bahnhof Spremberg und die nahen Autobahnen A 13 und A 15 gibt es eine Anbindung nach Berlin und Dresden. Mehrere kommunale sowie sich in freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten sind in der Stadt vorhanden. Neben fünf Grundschulen verfügt Spremberg über ein Gymnasium und eine Berufsorientierende Oberschule. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten www.spremberg.de und www.stadt-spremberg.de zu finden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Alexander Adam, Telefon: 03563/93335, und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585.

Bewerbungen werden bis zum 29. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. **Die (2.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin** ist mit 100 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zehn Jahren durch Kreiskirchenratswahl zu besetzen. Sie beinhaltet den ortsbezogenen Pfarrdienst in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin.

Die Gesamtkirchengemeinde Ruppin wurde nach einer Strukturreform des Kirchenkreises 2008 gebildet. Sie besteht aus sieben Ortskirchen (Neuruppin/Treskow, Alt Ruppin, Wuthenow, Wulkow, Bechlin, Storbeck, Molchow/Krangen) mit insgesamt ca. 5.000 Gemeindegliedern. Sie wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet, die einzelnen Ortskirchenräte sind insbesondere zuständig für das kirchliche Leben vor Ort.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch

- reiches gottesdienstliches Leben in verschiedenen Formen in der Klosterkirche Neuruppin sowie in den Stadt- und Dorfkirchen rundherum,
- regelmäßigen Kindergottesdienst in der Klosterkirche, gestaltet durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen,
- regelmäßige Glaubens- und Taufseminare,
- aktive Seniorenarbeit,
- vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten,
- Hauskreise,
- Arbeit mit Kindern und Familien,
- zahlreiche Angebote für Touristen mit Offenen Kirchen und Veranstaltungen,
- Beteiligung an der lebendigen ökumenischen Arbeit im Arbeitskreis Christlicher Kirchen.

Die Gemeinde wünscht sich von einer neuen Pfarrerin oder einem neuen Pfarrer

- eine fundierte Theologie, die die christliche Botschaft authentisch und lebensnah vermittelt und Impulse für das Glaubensleben setzt,
- eine hohe Kompetenz für die liturgische Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien,
- Teamgeist und Koordinationsfähigkeit,
- Kreativität für das Gemeindeleben,
- Führungsqualitäten,
- Motivationsfähigkeit für ehrenamtliche Arbeit,
- ökumenische Orientierung für ein gutes Miteinander mit den Kirchen und Gemeinden am Ort,
- die Bereitschaft, sich in kommunale Zusammenhänge einzubringen.

Die pfarramtlichen Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde werden zu dritt im Team mit zwei ordinierten Gemeindepädagogen verteilt und mit dem Gemeindegemeinderat abgestimmt.

Die Arbeit mit Kindern, der Konfirmandenunterricht und die Jugendarbeit werden von hauptamtlichen Mitarbeitenden im aufgabenorientierten

Dienst des Kirchenkreises getragen. Dazu gehört auch eine anteilige Kantorenstelle; der Kirchenmusiker ist darüber hinaus an der Evangelischen Schule tätig. Eine enge Verzahnung mit der Evangelischen Schule, dem gemeindegemeinlichen Verein ESTAruppin e. V. und dem Kirchenkreis hat Tradition.

Die Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin einer Evangelischen Kindertagesstätte und eines Horts. Die Anstellung eines Geschäftsführers für die Gesamtkirchengemeinde ist geplant. Die Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben im Gemeindebüro werden von zwei Mitarbeiterinnen erledigt. Der Kirchenkreis gewährleistet Supervision und Team-Beratungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Vielzahl von Ehrenamtlichen arbeitet engagiert in den verschiedenen Bereichen und Gremien der Gemeinde.

Neuruppin, die Stadt Fontanes und Schinkels, ist verkehrsgünstig ca. 70 km nördlich von Berlin in reizvoller Landschaft am Ruppiner See gelegen. Sie ist zugleich Verwaltungs- und Gerichtsstandort und Sitz der Landkreisverwaltung. Hier befinden sich eine Evangelische Grund- und Oberschule sowie weiterführende Schulen wie z. B. das Evangelische Gymnasium.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Frau Nippraschk, Kontakt über das Gemeindebüro, Telefon: 03391/400739, E-Mail: a.nippraschk@kirche-wittstock-ruppin.de, und Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 03394/433300, E-Mail: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Die Evangelische Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker für eine C-Kirchenmusikerstelle mit 25 % Dienstumfang.

Die Kirchengemeinde sucht eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an der musikalischen Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen und Gemeindeveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Anstellungsvoraussetzung. Die Stelle ist unbefristet.

Zur Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde zählen derzeit ca. 2.900 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde ist geprägt von einem lebendigen Gemeindeleben und einem starken ehrenamtlichen Engagement in verschiedenen Bereichen. Die Kirchengemeinde pflegt eine gute, vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Am Sonntag findet sich eine Gottesdienstgemeinde zusammen, die Kirchenmusik als eine zentrale Säule der christlichen Verkündigung versteht.

Weiterhin musizieren aktiv in der Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde ein Kirchenchor sowie ein Gospelchor und ein Kinderchor – Letztere werden durch eine Honorarkraft geleitet – und ein Instrumentalensemble unter ehrenamtlicher Leitung. Im Rahmen einer Konzertreihe findet monatlich ein Konzert statt; zweimal jährlich kommen Menschen zu Jazznachmittagen im Rahmen unserer Familienkonzerte zusammen.

In der Johann-Sebastian-Bach-Kirche stehen eine zweimanualige Schuke-Orgel mit Pedal und zehn Registern, ein Cembalo und ein Klavier zur Verfügung. Im Gemeindesaal kann auf einem Bösendorfer Flügel musiziert werden.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

Freude an und Kreativität bei der Gestaltung der Gottesdienste an der Orgel und am Klavier und die Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen und Festen.

Zu den Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalischer Dienst während der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen,
- die Leitung des Kirchenchors sowie
- die Gestaltung musikalischer Höhepunkte (z. B. Gottesdienst am 1. Advent, Sommerfest-Gottesdienst, Erntedankfest),
- Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Gemeinde.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird vorausgesetzt.

Bewerbungen werden bis zum 17. Januar 2018 erbeten an den Gemeindevorstand der Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde, Pfarrerin Brigitte Schöne, Luzerner Straße 10-12, 12205 Berlin, E-Mail: bachkirchengemeinde@freenet.de.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Brigitte Schöne, Telefon: 030/84850080, E-Mail: Brigitte.Schoene@web.de, oder Kreiskantor Christian Finke, Telefon: 030/76680165, E-Mail: christian.finke@lankwitz-kirche.de.

*

Ausschreibung der Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für Religionspädagogik im Land Brandenburg

Im Amt für kirchliche Dienste (AKD) in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist zum 1. Februar 2018 die Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für Religionspädagogik im Land Brandenburg (100 % Regelarbeitszeit) neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fortbildungen und Beratung von Religionslehrkräften,
- Bearbeitung theologischer und religionspädagogischer Grundfragen,
- Begleitung der Religionslehrkräfte bei der Implementierung des Rahmenlehrplans,
- Erstellung von Praxismaterialien,
- Mitwirkung bei den Aus- und Weiterbildungskursen des AKD für Religionslehrkräfte und in der religionspädagogischen Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren in der EKBO,
- bildungspolitische Vernetzung und Kooperation mit anderen Bildungsakteuren in Schule und Kirche, insbesondere im Land Brandenburg.

Gesucht wird:

eine Theologin oder ein Theologe bzw. eine Religionspädagogin oder ein Religionspädagoge mit abgeschlossenem Theologiestudium und religionspädagogischer Ausbildung oder eine Lehrkraft für das Fach Evangelische Religionslehre in landeskirchlicher Anstellung zur Abordnung an das AKD für zunächst sechs Jahre.

Die Stelle kann auch im Rahmen einer landeskirchlichen (Schul-) Pfarrstelle besetzt werden.

Geboten wird:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team,

- ein kollegiales Umfeld im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Bildungsarbeit,
- Vergütung gemäß TV-EKBO bzw. Pfarrbesoldung.

Erwartet werden:

- Kompetenzen und Erfahrungen im evangelischen Religionsunterricht sowie in anderen Feldern evangelischer Bildungsarbeit,
- Interesse an theologischen und pädagogischen Grundfragen in Theorie und Praxis,
- Interesse und Kompetenzen zur religionspädagogischen Profilentwicklung,
- Kenntnisse über die spezifische Situation des evangelischen Religionsunterrichts, insbesondere im Land Brandenburg,
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,

- Bereitschaft zur Teamarbeit im Arbeitsbereich Religionspädagogik und zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Studienleitenden im AKD,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Bewerbungen ausschließlich online in einer Datei werden bis zum 21. Januar 2018 erbeten an E-Mail: bewerbung@akd-ekbo.de.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste Pfarrer Matthias Spenn, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de, und die Studienleiterin für Religionspädagogik Angela Berger, E-Mail: a.berger@akd-ekbo.de.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

„Theologischen Tage“ in Halle

Vom 17. bis 18. Januar 2018 werden an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wieder die „Theologischen Tage“ stattfinden. Aus aktuellem gesellschaftspolitischem Anlass

geht es dieses Mal um die Frage nach der europäischen Identität und deren (jüdisch-)christlichen Wurzeln. Unter dem Titel: „Christliches Abendland. Was soll das sein?“ wird zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Nähere Informationen unter http://www.theologie.uni-halle.de/st/theologische_tage_2018/.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 1/2018) erscheint am 24. Januar 2018.
Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 8. Januar 2018.